

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.879.026

Wien, am 16. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 17. November 2023 unter der Nr. **16890/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Linksextremer Verein „Der Funke““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen bzw. dem BMI, der DSN und/oder dem LVT Wien Verein „Der Funke“ bekannt?*

Ja.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Wird Verein „Der Funke“ bzw. werden einzelne Veranstaltungen bzw. Mitglieder des Vereins durch DSN, LVT Wien oder andere zuständige Behörden im BMI beobachtet?*
 - a. *Wenn ja, welche Erkenntnisse wurden dabei gewonnen?*
- *Sind Sie bzw. sind die zuständigen Behörden, über die oben zitierten und erwähnten israelkritischen und auch antisemitischen Äußerungen in Kenntnis?*
 - a. *Wenn ja, sind diese Aussagen Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungen?*

- *Wird der Verein „Der Funke“ von DSN bzw. LVT dem linksextremen Spektrum zugeordnet?*
 - Wenn ja, warum findet er keine Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Durch das Bekanntwerden, ob und wenn ja, welche Informationen vorliegen bzw. dass in bestimmten Bereichen oder gegen konkrete Gruppierungen oder Personen nachrichtendienstliche Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Es darf deshalb auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, indem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zur Frage 5:

- *Gab es in der Vergangenheit seit 2010 straf- oder verwaltungsrechtliche Ermittlungen bzw. Verfahren gegen den Verein „Der Funke“ bzw. gegen dessen Funktionäre?*
 - Wenn ja, in welchen Zusammenhängen bzw. wegen welcher Delikte?*
 - Wenn ja, mit welchem Ausgang?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, des Grundrechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) und der Nichtöffentlichkeit von Ermittlungsverfahren (§ 12 Strafprozeßordnung) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Die Bekanntgabe konkreter Informationen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben könnte die Tätigkeit des Verfassungsschutzes konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in gewissen Bereichen unmöglich machen.

Gerhard Karner

